

# SATZUNG DER EKAYANA STIFTUNG

Entwurf vom **30. Juli 2024**

## Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz .....	3
§ 2 Zweck der Stiftung .....	3
§ 3 Verwirklichung des Stiftungszweckes.....	3
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5 Dauer und Geschäftsjahr .....	4
§ 6 Stiftungsvermögen .....	4
§ 7 Stiftungsorgane.....	5
§ 8 Vorstand .....	5
§ 9 Vorsitz und Beschlussfassung im Vorstand .....	5
§ 10 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung .....	6
§ 11 Stiftungsrat .....	7
§ 12 Vorsitz und Beschlussfassung im Stiftungsrat .....	7
§ 13 Aufgaben des Stiftungsrates, Vertretung .....	8
§ 14 Geschäftsführung .....	8
§ 15 Vermögensverwendung bei Auflösung .....	8
§ 16 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten der Satzung .....	9
§ 17 Schlussbestimmungen .....	9

# Satzung der Ekayana Stiftung

## – vorläufige Fassung –

Bitte beachten: Dieser Entwurf beruht auf mehreren geprüften Vorlagen, aber noch kein Jurist hat sie in dieser Form begutachtet. Weiterführende Vorschläge sind willkommen!

### Präambel

#### Dreiklang

Die Stiftung ist Eigentümerin der Ekayana gGmbH und wird zusätzlich zum Stiftungsrat von einem Förderkreis beraten. Ihre Aktivität funktioniert im „Dreiklang“ von:

1. Stiftung als Garantin von Stabilität
2. Gemeinnützige Gesellschaft (gGmbH) zum flexiblen Umsetzen der Stiftungsziele
3. Förderkreis als partizipative Plattform mit möglicher Vertretung im Stiftungsrat

Alle drei sind wichtig. Stabilität, Flexibilität und Partizipation ergänzen sich und ermöglichen das flexible Umsetzen stabiler Leitkriterien in sich wandelnden Zeiten.

#### Ausrichtung

Die Ekayana Stiftung unterstützt zeitgemäße buddhistische Ansätze auf persönlicher, gesellschaftlicher, kultureller, ökologischer und wirtschaftlicher Ebene, die nachhaltig in unser Leben im westlichen Kulturkreis integriert werden können.

Das Sanskrit-Wort „Ekayana“ bedeutet „Ein Weg“ und weist auf den traditionsoffenen Ansatz der Stiftung hin, die Sicht, dass es im Grunde nur einen Weg der inneren Befreiung gibt: das Kultivieren von liebevollem, umfassendem Gewahrsein. Der Stiftung liegen die essentiellen, alle Traditionen verbindenden, buddhistischen Werte besonders am Herzen. Sie dient dem Brückenschlag zwischen Menschen, Traditionen und Kulturen. Die Inspiration kommt aus allen buddhistischen Traditionen.

*Buddhistisch ausgedrückt:* Die Stiftungsbasis sind die Ausrichtung auf die dreifache Zuflucht Buddha, Dharma und Sangha, das Kultivieren von Liebe, Mitgefühl, Freude und weisem Gleichmut und die Haltung, allen Lebewesen gleichermaßen zu dienen.

#### Ethik

Die ethischen Grundsätze der Stiftung sind die unbedingte Wertschätzung eines jeden Einzelnen, unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, sowie wirtschaftlicher und sozialer Lebenswelt. Die Ekayana Stiftung folgt den Richtlinien zu respektvollem, heilsamem Verhalten, wie sie der Buddha aufgezeigt hat.

## Leitkriterien

Entscheidungen orientieren sich an folgenden Kriterien:

*Engagiert* für Befreiung durch Seinserkenntnis und für Verständnis, Gerechtigkeit, Frieden und Wahren der Menschenrechte (UN-Charta)

*Sozial* mit leicht zugänglichen Angeboten im Geist der Freigebigkeit

*Eigenverantwortlich* den inneren Weg gestalten

*Transparent* in Entscheidungsprozessen

*Integrativ* durch Brückenbauen zwischen Menschen und Weltanschauungen

*International* durch mehrsprachige Aktivität und Gemeinschaftsleben

*Nachhaltig* in allen Bereichen: persönlich, gesellschaftlich, ökologisch und wirtschaftlich

*Transformativ* durch inneres Wachstum als Quelle für gesellschaftlichen Wandel.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen „Ekayana Stiftung“.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Der Sitz der Stiftung ist in Lenzkirch, Baden-Württemberg, Deutschland.

## § 2 Zweck der Stiftung

- 2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Kultur, Kunst und Religion.
- 2.2 Insbesondere dient sie der Förderung zeitgemäßer buddhistischer Praxis und Lehre sowie der Bereicherung der europäischen Kultur durch Erhalt und Bereitstellen von Kulturwerten des buddhistischen Kulturraumes und das Vermitteln integrativer Ansätze, die ein Verständnis des buddhistischen Weges erleichtern.

## § 3 Verwirklichung des Stiftungszweckes

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 3.1 Förderung und aktive Organisation von Kursen, Veranstaltungen und Studienangeboten, die einen zeitgemäßen Buddhismus vermitteln
- 3.2 Förderung und Betrieb von Seminar- und Gemeinschaftshäusern, Ausbildungs- und Zurückziehungsstätten, insbesondere des Gemeinschaftshauses in Lenzkirch
- 3.3 Aktivitäten des „Norbu-Verlags“, dessen Kernaufgabe das Übersetzen und Veröffentlichlichen von Texten zur Philosophie des indotibetischen Kulturraumes sowie zu integrativen Ansätzen und deren Anwendung im zeitgenössischen Leben ist

- 3.4 Unterstützen von Projekten anderer Träger mit ähnlichem Zweck
- 3.5 Weiterleiten von Geldern und Spenden an anerkannt gemeinnützige Organisationen

## § 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Überschüsse werden zur Verstärkung des Stiftungsvermögens verwendet oder im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften Zwecken zugeführt, die dem Anliegen der Stiftung nahestehen.
- 4.3 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ratsmitglieder und Angestellte dürfen nicht durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Dauer und Geschäftsjahr

- 5.1 Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit angelegt.
- 5.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Stiftung im Stiftungsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

## § 6 Stiftungsvermögen

- 6.1 Das Stiftungsvermögen bei Gründung besteht im Wesentlichen aus dem Besitz der Ekayana gGmbH. Sie ist Inhaberin eines Gemeinschaftshauses (Raitenbucher Str. 17, 79853 Lenzkirch) mit 28 bewohnbaren Zimmern und insges. 1.800m<sup>2</sup> Wohnfläche. Der Gegenwert nach Umbau beträgt ca. 3,5 Mio. Euro. (Evtl. Gutachten einholen)  
*[Gehört in einen separaten Gründungsvertrag: Der Stifter ist einziger Gesellschafter der Ekayana gGmbH. Mit der Stiftungsgründung übergibt er sie an die Stiftung, die somit zur einzigen Gesellschafterin der Ekayana gGmbH wird. Da außer einer minimalen Rente seine gesamte Altersvorsorge in die Ekayana gGmbH eingeflossen ist, erhält er ein lebenslanges Wohnrecht in Räumen der Stiftung.]*
- 6.2. Zusätzlich wird ein Grundkapital von ... .. Euro in die Stiftung eingebracht [Höhe noch zu bestimmen].
- 6.3 Zudem gehört zur Ekayana gGmbH der Norbu Verlag mit einem Jahresumsatz von aktuell etwas über 50.000 Euro.
- 6.4 Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dafür kann der Vorstand Anlagerichtlinien beschließen.

- 6.5 Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, die nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- 6.6 Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen.
- 6.7 Gewinne aus Umschichtungen von Stiftungsvermögen, das nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt, können in eine Vermögensrücklage eingestellt werden, die dem Stiftungsvermögen oder dem Stiftungsertrag zugeführt werden kann.

## § 7 Stiftungsorgane

- 7.1 Die Organe der Stiftung sind Vorstand und Stiftungsrat.
- 7.2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Stiftungsmitteln zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen und notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

## § 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus ein bis drei Personen. Zu ihm gehören:
  - der/die Vorsitzende,
  - evtl. ein/eine stellvertretende Vorsitzende
  - evtl. ein weiteres Mitglied.
- 8.2 Den ersten Vorstand benennt der Stifter. Vor Ausscheiden eines Vorstandes bestimmt der alte Vorstand den neuen Vorstand. *[Alternativ: Spätere Vorstände werden vom Stiftungsrat durch 2/3-Mehrheit benannt.]*
- 8.3 Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer gewählten Nachfolger im Amt. Bestellung und Amtsantritt dürfen nicht länger als drei Monate auseinanderliegen.
- 8.4 Vorstandsmitglieder, für die richterlich eine Betreuung angeordnet wird, scheiden mit dem Tag der richterlichen Verfügung aus dem Vorstand aus.

## § 9 Vorsitz und Beschlussfassung im Vorstand

- 9.1 Der Stifter ist, falls er dies wünscht, Vorstandsvorsitzender auf Lebenszeit und kann einen Stellvertreter bestimmen. Später wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und evtl. einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- 9.2 Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit persönlicher Teilnahme oder durch schriftliche Abstimmungen. Dazu werden die Vorstandsmitglieder mindestens einmal jährlich schriftlich eingeladen, unter Angabe der Tagesordnung und Einhalten einer Frist von 3 Wochen. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der

Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

- 9.3 Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit gefasst, wobei jedoch stets Einstimmigkeit angestrebt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 9.4 Von den Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- 9.5 Aufheben der Stiftung, Zusammenlegen mit einer anderen Stiftung oder Änderung des Stiftungszwecks bedürfen der Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder und können nur einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind zulässig, wenn der Stiftungszweck sonst nicht mehr sinnvoll erfüllt werden kann oder – im Falle einer Zusammenlegung – dadurch besser erfüllt werden kann.
- 9.6 Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung nicht gefährden. Sie können beschlossen werden, wenn dies wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind zu beachten. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 9.7 Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- 10.1 Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er erfüllt dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften, sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.
- 10.2 Der Stiftungsvorstand nimmt sämtliche Aufgaben der Stiftung wahr, sofern sie nicht anderen Personen obliegen oder übertragen wurden. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und evtl. der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- 10.3 Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere über:
  - a) Verwendung der Stiftungsmittel
  - b) Förderrichtlinien (Kriterien für eine Förderung gemäß Stiftungssatzung)
  - c) Rechtsgeschäfte, die von der Stiftungsaufsicht genehmigt werden müssen
  - d) Änderung der Stiftungssatzung oder des Stiftungszwecks
  - e) Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung,
  - f) Berufung und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.
- 10.4 Der Stiftungsvorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.

- 10.5 Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungsrat regelmäßig und umfassend über die Entwicklung der Stiftung zu informieren, insbesondere über:
- a) den Jahresbericht
  - b) den Wirtschaftsplan
  - c) Rechtsgeschäfte, die einer stiftungsrechtlichen Genehmigung bedürfen
  - d) beabsichtigte Änderung von Förderrichtlinien
  - e) beabsichtigte Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Änderung des Stiftungszwecks
  - f) alle wesentlichen Vorgänge der Stiftungsarbeit.
- 10.6 Der Stiftungsvorstand kann das Ausführen bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann zudem eine geeignete, evtl. sogar dem Stiftungsvorstand angehörende Person mit der Geschäftsführung beauftragen und ihr ein angemessenes Entgelt zahlen. Der Stiftungsvorstand kann auch weiteren Personen einzelne Tätigkeiten übertragen und ihnen ein angemessenes Entgelt zahlen.

## § 11 Stiftungsrat

- 11.1 Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Personen.
- 11.2 Der Stiftungsrat besteht möglichst aus Personen, die Ekayana lange Zeit nahestehen:
- 1-2 Personen aus dem Ekayana-Förderkreis
  - 1-2 Personen mit wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnissen
  - 1-2 Personen, die das buddhistische Geistestraining unterrichten
- 11.3 Die ersten Ratsmitglieder benennt der Stifter. Später werden sie vom Stiftungsvorstand bestellt und gegebenenfalls, aber nur aus wichtigem Grund, abberufen.
- 11.4 Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Erneute Bestellungen sind zulässig. Ausscheidende Ratsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Bestellung und Amtsantritt dürfen nicht länger als drei Monate auseinanderliegen.
- 11.5 Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

## § 12 Vorsitz und Beschlussfassung im Stiftungsrat

- 12.1 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und bei Bedarf einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- 12.2 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit persönlicher Teilnahme oder durch schriftliche Abstimmungen.
- 12.3 Der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt alle Ratsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhalten einer Frist von 3 Wochen zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf.

- 12.4 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Stiftungsratsmitglieder beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- 12.5 Die Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

## § 13 Aufgaben des Stiftungsrates, Vertretung

- 13.1 Die Stiftungsratsmitglieder bringen ihre persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Erfahrungen in die Arbeit der Stiftung ein. Sie beraten den Stiftungsvorstand in der Mittelverwendung und Weiterentwicklung der Stiftung und erarbeiten Vorschläge für die Stiftungsprojekte. Sie können auch weitere Berater hinzuziehen.
- 13.2 Der Stiftungsrat hat das Recht, zu allen wesentlichen Aktivitäten der Stiftung eine Stellungnahme gegenüber dem Stiftungsvorstand abzugeben.
- 13.3 Der Stiftungsvorstand ist jedoch – nach eingehender Rücksprache – nicht an die Beschlüsse oder Stellungnahmen des Stiftungsrats gebunden.
- 13.4 Der Stiftungsrat wird gegenüber dem Stiftungsvorstand durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die Stellvertreter/in vertreten.

## § 14 Geschäftsführung

- 14.1 Die Geschäftsführung setzt die Beschlüsse des Stiftungsvorstands um.
- 14.2 Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form eines Jahresberichtes zu fertigen und der Stiftungsaufsicht zusammen mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. [Zu beachten: Der endgültige Jahresbericht liegt erst später vor, nach Abschluss der steuerlichen Prüfung.]

## § 15 Vermögensverwendung bei Auflösung

- 15.1 Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen durch Vorstandsbeschluss an eine gemeinnützige Körperschaft mit ähnlicher Zielsetzung, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 15.2 Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.



## § 16 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten der Satzung

- 16.1 Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg i. Brsg.
- 16.2 Die Satzung tritt mit Genehmigung durchs Regierungspräsidium Freiburg in Kraft.

## § 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gleichwertige zu ersetzen.

ENDE